

PRESSE-INFO

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

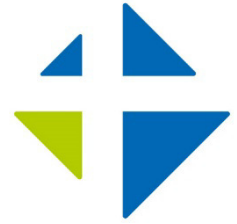
Pressestelle Erfurt, presse.erfurt@ekmd.de

Ralf-Uwe Beck, 0172-7962982; Susanne Sobko, 0162-2048755

Pressestelle Magdeburg, presse.magdeburg@ekmd.de

Friedemann Kahl, 0151-59128575

www.ekmd.de



18.4.2021

Umgang mit sexualisierter Gewalt in der EKM

- Sexueller Missbrauch wird engagiert aufgearbeitet
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird Frühjahrssynode der EKM zur Beschlussfassung vorgelegt
- Landeskirchliche Pfarrstelle als Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt ab 1. Juni 2021
- Teilnahme an EKD-weiter Aufarbeitungsstudie

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) verfolgt die Aufarbeitung sowie Prävention von sexuellem Missbrauch konsequent und strukturiert. So wurde bereits 2013 (als eine der ersten Gliedkirchen der EKD) ein „Unabhängiges Entscheidungsgremium für ergänzende Hilfeleistungen für Opfer sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirche“ einberufen, Betroffene erhalten angesichts des erfahrenen Leides eine finanzielle Unterstützung und es gibt ein umfangreiches Präventions-Konzept.

1. Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der EKM

- Meldungen wird unverzüglich nachgegangen.
- Bei hinreichendem Verdacht Suspendierung vom Dienst, Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Erstaten einer Strafanzeige.
- Den Betroffenen steht eine kompetente Gesprächspartnerin zur Verfügung (Ansprechstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt) und es werden Unterstützungen angeboten.
- Zwei Möglichkeiten der finanziellen Hilfeleistung für Betroffene: Eine individuelle Zahlung in Anerkennung des erfahrenen Leides sowie Unterstützungsleistungen (z.B. Erstattung von Honoraren und Fahrtkosten bei längerer psychologischer Betreuung).
- Gesprächsangebot auch für Täter und Täterinnen.

2. Prävention

- Es besteht eine 1,5-tägige Fortbildungsverpflichtung für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte sowie alle Berufsanfänger im Verkündigungsdienst (Pfarrpersonal, Gemeindepädagoginnen und Kirchenmusiker). Auch die Führungskräfte im Verwaltungsdienst werden entsprechend geschult.
- Bis Ende 2020 konnten die Fortbildungen zu 90 % abgeschlossen werden. Zwei Kirchenkreise mussten pandemiebedingt die Fortbildung auf 2021 verschieben.
- Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis sind die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet.
- Mit der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, wenn die durch die Tätigkeit entstehenden Kontakte dies nach Art, Dauer und Intensität erfordern.

3. Intervention

3.1. Ansprechstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Auf Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes wurde zum 1. Januar 2021 eine Ansprechstelle entspr. § 7 Abs. 1 Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für die Dauer von sechs Jahren eingerichtet. Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge versieht diesen Dienst ab Januar zunächst im Umfang von 20 % (nur Mitarbeit an der EKD-weiten Studie, s. u.) und ab Juni 2021 mit 100 %. Diese Pfarrstelle für besondere Aufgaben ist als Stabsstelle beim Landesbischof angebunden.

Die Aufgaben der Ansprechstelle sind u. a.:

- Beratung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung sowie Koordinierung entsprechender Maßnahmen,
- Unterstützung bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten,
- Erarbeitung von Informationsmaterial sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Prävention,
- Unterstützung bei Vorfällen sexualisierter Gewalt,
- Beratung Betroffener und Bearbeitung der Anträge auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts,
- 2021 bis 2023 Begleitung der EKD-weiten Aufarbeitungsstudie.

3.2. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Rat der EKD hat am 18. Oktober 2019 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erlassen. Mit der Richtlinie setzt die EKD einen Regelungsrahmen, der in den Bereich der Gliedkirchen hineinwirkt, aber dort keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet.

Die Landessynode der EKM hat auf ihrer Frühjahrstagung 2021 ein „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ beschlossen. Damit besteht in der EKM ein verbindlicher Rechtsrahmen für die Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Festgelegt ist eine Meldepflicht: Kommt bereits der Verdacht auf, es könnte sich um sexualisierte Gewalt handeln, sind Mitarbeitende und Ehrenamtliche verpflichtet, die Beobachtungen an eine unabhängige Meldestelle zu geben. Die Meldestelle hat dann zu prüfen, ob der Verdacht begründet und was zu tun ist. Diese Meldestelle wird von der EKM, der Anhaltischen Landeskirche und der Diakonie Mitteldeutschland finanziert, aber bei einer externen, nichtkirchlichen Organisation angesiedelt sein.

Mit dem Gesetz sollen zudem sämtliche kirchlichen Stellen Handlungs- und Notfallpläne entwickeln, so dass im Verdachtsfall sofort reagiert werden kann.

4. Aufarbeitung

4.1. EKD-Studie

Von 10/2020 bis 09/2023 wird eine externe wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie EKD-weit durchgeführt, um eine gezielte Analyse problembehafteter Umstände zu erhalten, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Die sich daraus ableitenden wissenschaftlich begründeten Empfehlungen sollen zur Optimierung verbindlicher Standards für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfen beitragen. Die Durchführung in der EKM erfolgt in Zusammenarbeit mit weiteren östlichen Gliedkirchen (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und Evangelische Landeskirche Anhalts) unter dem Themenschwerpunkt „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“. Dazu fragt das Teilprojekt was sexualisierte Gewalt in protestantischen Organisationen und Kommunikationszusammenhängen ermöglichte oder begünstigte bzw. was diese einschränkte. Dazu berücksichtigt es, inwieweit entsprechende Fälle von sexualisierter Gewalt in Korrelation zu den politisch wechselnden Umständen in Diktatur und Demokratie stehen und welche gesellschaftlichen Wechselbeziehungen zu berücksichtigen sind.

4.2. Bearbeitete Fälle in der EKM

In der EKM sind bisher insgesamt elf Betroffene bekannt.

Die Taten lagen in den 70er, 80er und 90er Jahren.

Es handelt sich um zehn Täter (ein Doppeltäter), alle männlich, davon sieben Pfarrer, zwei Mitarbeiter der Gemeindepädagogik und ein Ehrenamtlicher.

Betroffene erhalten keine Entschädigung, sondern materielle und immaterielle Unterstützungsleistungen in Anerkennung des erlittenen Leides. Diese Unterstützungsleistungen wurden EKD-weit zunächst pauschal gezahlt. Die Umstellung auf individuelle Unterstützungsleistungen ist in der EKM im Dezember 2020 erfolgt. Ein unabhängiges Entscheidungsgremium berät die Anträge Betroffener und entscheidet über die Höhe der Leistung. Hierbei berücksichtigt das Gremium die Schwere der Tat und die Folgeschäden. Das Gremium setzt sich aus Psychologen, Mitarbeitenden aus Beratungsstellen, Pfarrerinnen und Juristen zusammen. Die Mitglieder unterliegen in diesem Zusammenhang keiner Weisungspflicht.

November 2018: Beschluss der Landessynode zu sexualisierter Gewalt (Auszug):

„Die Landessynode stellt sich dem Leid und dem Schmerz der von sexualisierter Gewalt im Raum der EKM und ihren Vorgängerkirchen betroffenen Menschen und der damit verbundenen Schuld und Verantwortung von Kirche und Diakonie. Die Landessynode bekräftigt den in der EKM eingeschlagenen Weg zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Sie unterstreicht, dass der von der EKD-Synode 2018 verabschiedete ‚11-Punkte-Plan zur Verantwortung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche‘ Richtschnur des gesamtkirchlichen Handelns sein soll. Die Landessynode bittet alle, in ihrem eigenen Arbeits- und Lebensumfeld und auf allen Ebenen der Landeskirche besonders aufmerksam hinzuschauen und hinzuhören, wo Menschen von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder betroffen sein könnten.“

Ansprechpersonen der EKM

Thea Ilse, Landespolizeipfarrerinnen des Landes Sachsen-Anhalt und Beauftragte für Notfallseelsorge, thea.ilse@freenet.de, 0171-5423438 (bis 31.5.2021)

Pfarrerinnen Dorothee Herfurth-Rogge, Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, dorothee.hurfurth-rogge@ekmd.de, 0345-68669854, 0172-7117672 (ab 1.6.2021)

Bei Rückfragen

Bettina Mühlig, Referentin für Personalentwicklung der EKM, bettina.muehlig@ekmd.de, 0361-51800-492, 0173-5492128

<https://www.ekmd.de/service/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-in-der-ekm/>